

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RVg 1/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

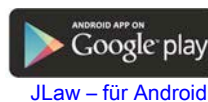
Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Oktober 1995 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t,
Richter Dr. L a d a g e und Richter Dr. K o c h e r sowie ehrenamtliche Richter F i e d l e r
und Dr. R o o s für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 1993 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt von dem beklagten Land Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Er befand sich im Januar 1985 wegen verschiedener Straftaten in einer Zelle des Polizeigewahrsams, als ein Mithäftling in einer Nachbarzelle eine Matratze anzündete, um Selbstmord zu begehen. Der Mithäftling rief nach etwa 20 Minuten um Hilfe und wurde aus der Zelle befreit. Die brennende Matratze wurde dabei in den Flur geworfen. Wegen der starken Rauchentwicklung konnte der Kläger erst später von der Feuerwehr unter Einsatz von Atemschutzgeräten befreit werden. Er wurde mit einer Rauchvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert. In der Zelle des Mithäftlings war an Sachschaden im wesentlichen neben der verbrannten Matratze eine leichte Ansengung einer in der Zelle fest eingebauten Holzpritsche festzustellen. Außerdem waren durch die Hitzeeinwirkung im Bereich der Zelle Telefon- und Elektroleitungen zerstört. Weitere brennbare Gegenstände befanden sich nicht in der Zelle. Feste Gebäudeteile wurden im übrigen durch den Brand nicht in Mitleidenschaft gezogen. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes einer schweren Brandstiftung mangels hinreichenden Tatverdachts und wegen der vorsätzlichen Sachbeschädigung im Hinblick auf anderweitig zu erwartende Strafen des Mithäftlings gemäß § 154 Abs 1 Strafprozeßordnung ein.

Im Juni 1987 beantragte der Kläger Versorgung nach dem OEG wegen massiver psychischer Beschwerden, die als Folge der in der Zelle erlittenen Todesangst zurückgeblieben seien. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, daß das schädigende Ereignis kein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen iS des § 1 Abs 2 Nr 2 OEG gewesen sei (Bescheid vom 9. Juni 1988; Widerspruchsbescheid vom 28. März 1989). Klage und Berufung blieben ebenfalls erfolglos (Urteil des Sozialgerichts vom 27. Juni 1991; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 13. Januar 1993). Auch nach Auffassung der Vorinstanzen ist ein Anspruch des Klägers auf Versorgung nicht gegeben, weil kein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine andere Person vorgelegen habe und auch nicht festgestellt werden könne, daß der Brandstifter ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen gemäß § 306 oder § 308 Strafgesetzbuch (StGB) begangen habe oder habe begehen wollen.

Dagegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision des Klägers. Er rügt eine Verletzung des § 1 Abs 2 Nr 2 OEG. Nach seiner Auffassung reicht es zur Erfüllung des Tatbestandes des § 306 StGB aus, daß die in den Boden eingelassene und als Bestandteil des Gebäudes anzusehende Holzpritsche angebrannt war und selbständig hätte weiterbrennen können. Auch die vom Brand zerstörten Telefon- und Elektroleitungen seien wesentliche Bestandteile des Gebäudes und hätten zur Ausweitung des Brandes

führen können. Im Rahmen des OEG komme es nicht darauf an, ob der Täter das Verbrechen mit gemeingefährlichen Mitteln vorsätzlich begangen habe. Es reiche aus, wenn durch die Tat fahrlässig Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden sei. Eine Einstandspflicht des Staates sei im vorliegenden Fall auch deshalb zu bejahen, weil sich der Kläger in Polizeigewahrsam befunden und den Staat eine besondere Obhutspflicht getroffen habe.

Der Kläger beantragt,

die angefochtenen Urteile sowie die zugrundeliegenden Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des schädigenden Ereignisses vom 22. Januar 1985 ab Juni 1987 Versorgung nach dem OEG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht erkannt, daß dem Kläger kein Anspruch auf Entschädigung nach dem OEG zusteht.

Der Kläger ist nicht Opfer eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs iS des § 1 Abs 1 OEG geworden, weil sich das Handeln des Täters nur gegen sich selbst richtete und der Täter die Gefährdung von anderen Personen nicht billigend in Kauf nahm. Nach den unangefochtenen Feststellungen des LSG hatte der Brandstifter sich über die Gefährdung anderer Personen keine Gedanken gemacht.

Er wußte nicht, daß sich in den Nachbarzellen weitere Personen aufhielten und mußte nicht aufgrund der baulichen Verhältnisse ohne weiteres davon ausgehen, daß durch sein Handeln auch andere Personen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu beanstanden, wenn das LSG ein vorsätzliches Handeln des Täters im Hinblick auf die Verletzung anderer Personen verneint hat. Dabei braucht im einzelnen nicht auf die unterschiedlichen Meinungen darüber eingegangen zu werden, unter welchen Voraussetzungen ein Eventualvorsatz (*dolos eventualis*) zu bejahen ist (vgl dazu Cramer in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 24. Aufl 1991, § 15 RdNr 72 f). Denn alle Auffassungen stimmen darin überein, daß der Täter zumindest über die Möglichkeit des Erfolgesintrittes nachgedacht haben und sich im Augenblick der Tathandlung der möglichen Tatbestandsverwirklichung bewußt gewesen sein muß (vgl BGH NJW 1989, 781; BGH JZ 1981, 35; Cramer in Schönke/Schröder, aaO, § 15 RdNr 73). Gegen die aus den objektiven Tatumständen gezogene Schlußfolgerung des



LSG, daß dies bei dem Brandstifter nicht der Fall gewesen sei, sind Revisionsrügen nicht erhoben worden.

Das LSG hat auch zutreffend die Voraussetzung des § 1 Abs 2 Nr 2 OEG verneint. Nach dieser Vorschrift steht einem tätlichen Angriff die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen gleich. Der Kläger ist nicht durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen geschädigt worden. Unter Verbrechen sind in diesem Zusammenhang die Straftaten zu verstehen, die das StGB als Verbrechen einstuft. Der Gesetzgeber des OEG hat sich zur klaren Abgrenzung der zur Entschädigung führenden Gewalttaten entschlossen, sich so eng wie es für die Zwecke des OEG möglich schien, an die Terminologie des StGB zu halten. Soweit das nicht möglich schien, ist es in den Motiven (vgl besonders BT-Drucks 7/2506 S 10) ausgeführt. Insbesondere hat er hier auch ausgeführt, warum er die Gewaltopferentschädigung nicht listenmäßig an die Verwirklichung bestimmter Straftatbestände geknüpft hat. Nach dem OEG sollten nicht Unglücksfälle jeglicher Art, sondern nur die Gewalttaten entschädigt werden, die mit einer besonderen Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind. Das sind in erster Linie die vorsätzlichen Taten, die gegen die körperliche Integrität eines anderen gerichtet sind. Diese Vorsatztaten werden durch § 1 Abs 1 OEG erfaßt. Die Regelung in § 1 Abs 2 Nr 2 OEG stellt im Vergleich dazu eine Ausdehnung dar, weil hier auch die nur fahrlässig herbeigeführte Gefährdung von Leib und Leben eines anderen ausreicht, ohne daß sich die Tat gegen ihn gerichtet haben muß. Dies soll aber nur dann der Fall sein, wenn es sich um ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen handelt, weil der Gesetzgeber dies im weiteren Sinn ebenfalls als Gewalttat eingestuft und die Opfer einer solchen Straftat als ebenso entschädigungsbedürftig angesehen hat (vgl BT-Drucks 7/2506 S 14). Der Kreis der von solchen Straftaten betroffenen Personen bleibt aber nur überschaubar, wenn auch ein Verbrechen im strafrechtlichen Sinne zugrunde liegt. Von einer Aufzählung der in Betracht kommenden strafrechtlichen Tatbestände hat der Gesetzgeber im Interesse einer einfachen und überschaubaren Regelung abgesehen (BT-Drucks 7/2506 S 14). Damit sollte nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Begriff des Verbrechens im untechnischen Sinne zu verstehen sei und Straftaten ganz allgemein umfasse. Es wird hier ebenso wie bei dem Begriff der gemeingefährlichen Mittel an die strafrechtliche Terminologie angeknüpft.

Als Verbrechen im strafrechtlichen Sinne gelten gemäß § 12 Abs 1 StGB nur solche rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Das LSG hat zutreffend erkannt, daß unter diesen Voraussetzungen nur zu prüfen ist, ob der Brandstifter eine schwere Brandstiftung nach § 306 StGB oder eine Brandstiftung nach § 308 StGB begangen hat. Beide Straftaten sind mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht und sind im StGB im Abschnitt "Gemeingefährliche Straftaten" eingeordnet. Der objektive Tatbestand des § 306 StGB setzt nach Ziff 2 das



Inbrandsetzen eines Gebäudes, eines Schiffes oder einer Hütte voraus, welche zur Wohnung von Menschen dient, oder nach Ziff 3 das Inbrandsetzen einer Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen darin sich aufzuhalten pflegen. Das LSG hat gemeint, das Gebäude des Polizeipräsidiums, in dem sich die Gewahrsamszellen befinden, diene nicht zur Wohnung von Menschen und sei auch keine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen diene. Nach seiner Auffassung kommt nur der objektive Tatbestand des § 308 Abs 1 1. Alternative StGB in Betracht, der das Inbrandsetzen ua eines in fremdem Eigentum stehenden Gebäudes als Verbrechen bestraft. Es ist fraglich, ob das LSG das Vorliegen des Tatbestandes des § 306 Nr 2 StGB mit zutreffender Begründung verneint hat. Das Polizeipräsidium dient zwar nicht der Wohnung von Menschen, kommt aber als Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts durchaus in Betracht. Denn unter diese Alternative fallen auch Büroräume und andere Räume, die zur Verrichtung von Arbeiten dienen (RGSt 69, 150) oder in denen sich Menschen aus sonstigen Gründen aufhalten (Telefonzellen innerhalb eines Gebäudes: OLG Düsseldorf, MDR 1979, 1042). Entgegen der erkennbaren Auffassung des LSG muß es sich nicht um bewegliche Räumlichkeiten handeln. Ein Rechtsirrtum des LSG in dieser Hinsicht ist indessen unschädlich, weil auch der objektive Tatbestand des § 306 Nr 3 StGB ebenso wie derjenige des § 308 Abs 1 1. Alternative StGB verlangt, daß die Räumlichkeit, die zum Aufenthalt von Menschen dient, in der Weise in Brand gesetzt wird, daß der Brand Gebäudeteile erfaßt, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch von wesentlicher Bedeutung sind (BGHSt 16, 109; 18, 363). Die Sache muß derart vom Feuer ergriffen sein, daß sie auch nach Entfernung oder Erlöschen des Zündstoffs selbständig weiterbrennen kann (RGSt 71, 194; BGHSt 18, 363). Nach den Feststellungen des LSG hat nur die vom Brandstifter angezündete Matratze in diesem Sinne selbständig weiterbrennen können, nicht aber sonstige Gebäudeteile. Dies gilt insbesondere für die eingebaute Holzpritsche, die nur angesengt war, wie auch für die Elektro- und Telefonleitungen, die nur durch Hitzeentwicklung zerstört, nicht aber selbst in Brand geraten waren.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch erwogen, ob nicht zumindest das Vorliegen eines strafbaren Versuchs der Brandstiftung bejaht werden muß. Der Versuch ist sowohl im Falle des § 306 StGB als auch des § 308 StGB strafbar, weil es sich um Verbrechen handelt (§ 23 Abs 1 StGB). Auch der Versuch selbst ist ein Verbrechen. Nach § 23 Abs 2 StGB kann er zwar milder bestraft werden als die vollendete Tat. Dies ändert aber nichts an der Einstufung in die Kategorie des Verbrechens. Denn nach § 12 Abs 3 StGB sind Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des allgemeinen Teils vorgesehen sind, für die Einteilung ohne Bedeutung. Ein strafbarer Versuch der genannten Delikte scheitert indessen daran, daß der Brandstifter die Möglichkeit eines Übergreifens des Brandes auf wesentliche Teile des Gebäudes nicht erkannt hat und deshalb nicht den erforderlichen Vorsatz hatte. Das LSG hat diese Feststellung nicht nur



unter Zugrundelegung der eigenen Angaben des Brandstifters, sondern auch unter Würdigung der objektiven Verhältnisse getroffen, wonach außer den Matratzen in den Zellen kaum brennbares Inventar vorhanden war und die Zellen mit massiven Metalltüren verschlossen waren. Gegen diese Beweiswürdigung des LSG sind Revisionsrügen nicht erhoben worden. Die Feststellungen sind deshalb für den Senat bindend. Den Urteilsgründen läßt sich allerdings nicht hinreichend deutlich entnehmen, ob das LSG davon ausgegangen ist, der Brandstifter habe zumindest das Brennen der Holzpritschen in Kauf genommen. Indessen wäre dies ebenfalls nicht geeignet, die Strafbarkeit des Versuchs zu begründen. Die Holzpritschen sind nicht als wesentliche Gebäudeteile anzusehen, selbst wenn sie fest eingebaut waren. Im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Brandstiftungstatbeständen reicht es nicht aus, daß die Holzpritschen wesentliche Bestandteile des Gebäudes iS der zivilrechtlichen Vorschrift des § 94 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind; vielmehr kommt es auf die Bedeutung des Bestandteils für das Gebäude an (BGHSt 18, 363). Auch das Brennen fest eingebauter Gegenstände ist im strafrechtlichen Sinne dann nicht ausreichend, wenn sich nach den örtlichen Gegebenheiten der Brand nicht auf das übrige Gebäude ausdehnen kann (BGHSt 18, 363, 365). Das war aber nach den Feststellungen des LSG nicht zu befürchten.

Im Ergebnis hat somit das LSG in Übereinstimmung mit der Beurteilung der Staatsanwaltschaft, an die es freilich nicht gebunden war, die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen eines Verbrechens mit gemeingefährlichen Mitteln verneint. Entgegen der Auffassung der Revision kann auf den Nachweis eines Vorsatzes des Täters unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des OEG nicht verzichtet werden. Dies folgt schon daraus, daß eine bloß fahrlässige Verwirklichung der Delikte gemäß § 309 StGB kein Verbrechen darstellt, weil sie nicht mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist. Soweit die Revision ausführt, daß es auf ein strafrechtliches Verschulden des Täters nicht ankomme, trifft dies zwar zu; dies ändert aber nichts daran, daß auch bei fehlendem Verschulden des Täters zumindest ein Vorsatz im natürlichen Sinne vorliegen muß. § 1 Abs 1 Satz 2 OEG schränkt dies lediglich für den Fall ein, daß der Angreifer in der irrtümlichen Annahme von Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gehandelt hat. Insoweit stellt das Gesetz klar, daß die im Strafrecht herrschende Meinung, wonach der Vorsatz entfällt, wenn der Täter sich über tatsächliche Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes irrt (vgl Cramer in Schönke/Schröder, § 16 RdNr 14 f), einer Entschädigung nach dem OEG nicht entgegensteht.

Die von der Revision weiterhin geltend gemachte besondere Fürsorgepflicht des Staates für in Gewahrsam genommene Personen ist kein Grund, die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Entschädigung nach dem OEG anders als allgemein anerkannt auszulegen oder jedenfalls dem Kläger wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls einen Härteausgleich gemäß § 89 Bundesversorgungsgesetz (BVG) iVm § 1 Abs 12 OEG



zu gewähren. Bei schuldhaftem Versagen von Bediensteten des Staates stehen dem Geschädigten Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB iVm Art 34 Grundgesetz zu. Ein darüber hinausgehendes Einstehen auch für von Bediensteten nicht verschuldete Folgen aus dem Gesichtspunkt des Aufopferungsgedankens ist zumindest dann nicht geboten, wenn ein unter dringendem Tatverdacht in Haft Genommener in der Zelle durch Mithäftlinge zu Schaden kommt. Denn in die durch das zwangsweise Zusammenleben von Straftätern oder Straftatverdächtigen entstehenden typischen Gefahren ist der Betroffene in aller Regel nicht schuldlos geraten. Der vorliegende Fall gibt keine Veranlassung, die Frage zu erörtern, ob zumindest für unschuldig Inhaftierte in vergleichbaren Fällen ein Härteausgleich nach § 89 BVG in Betracht kommen kann, wenn schwere Folgen zurückgeblieben sind und anderweitige Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)